

Fraktion B90/GRÜNE
Abgeordnete
Frau Irene Mohr

FB 4 Recht, Bauen, Umwelt, Kataster
und Vermessung
FD 44 Technische Bauaufsicht II

Frau Lierka
Fachdienstleiterin

Besucheradresse:
Potsdamer Straße 18 A, 14513 Teltow
Telefon 03328 318-440 Fax 03328 318-458
Simone.Lierka@Potsdam-Mittelmark.de

Unser Zeichen 44/Lie
Datum 06.05.2020

Anfrage A/2020/086 - Baumaßnahmen im Landschaftsschutzgebiet Campingplatz Himmelreich Caputh

Sehr geehrte Frau Mohr,

Ihre Fragen zum Campingplan Himmelreich beantworte ich wie folgt:

**Zu 1. Ist der unteren Bauaufsichtsbehörde bekannt, dass auf dem Campingplatz
Himmelreich Gemarkung Caputh, Flur17, Flurstück 45 und angrenzenden Flurstück
16/4 der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes mehrere Gebäude
errichtet wurden?**

Antwort von der unteren Bauaufsichtsbehörde:

Der unteren Bauaufsichtsbehörde sind bauliche Anlagen auf den Flurstücken 45 und 57,
Flur 17, Gemarkung Caputh bekannt.

**Zu 2. Existiert für diese Bebauung eine Genehmigung nach der Brandenburger
Bauordnung?**

Antwort von der unteren Bauaufsichtsbehörde:

Welche Bebauung bzw. welche Gebäude werden mit dieser Anfrage genau hinterfragt?
In der unteren Bauaufsichtsbehörde laufen derzeit diverse ordnungsbehördliche
Verfahren auf den Flurstück 45 und 57. Hierbei handelt es sich im Einzelnen um:

- 02634-19-20 ungenehmigte Errichtung eines Bootslagers und Festplatzes –
Anhörung vor Nutzungsuntersagung am 12.06.2019
- 02599-19-20 ungenehmigte Errichtung von Mobilwohnheimen – Anhörung vor
Nutzungsuntersagung am 12.06.2019
- 01178-20-20 ungenehmigte Errichtung von zwei Anbauten mit Außentreppe am
Gastronomiegebäude sowie abweichende Bauausführung des Hauptgebäudes –
Anhörung vor Nutzungsuntersagung am 05.03.2020
- 01179-20-20 ungenehmigte Errichtung eines Gebäudes (Biergarten) – Anhörung
vor Nutzungsuntersagung am 05.03.2020
- 01181-20-20 ungenehmigte Errichtung einer Einfriedung sowie versiegelter
Flächen (Terrassen und Zufahrten) – Anhörung vor Beseitigungsverfügung am
05.03.2020

Weiterhin wurden bereits Bautätigkeiten im Röhricht-Bereich von der unteren Naturschutzbehörde angezeigt. Hier gab es bereits einen gemeinsamen Ortstermin. Auch hier wird ein bauordnungsbehördliches Verfahren eingeleitet.

Zu 3. Sind im Zuge dieser Genehmigung Befreiungen ausgesprochen worden um die Bebauung im Landschaftsschutzgebiet und auf einer Grünfläche laut FNP (Flächennutzungsplan) zu ermöglichen?

Antwort von der unteren Naturschutzbehörde:

Es wurden keine landschaftsschutzrechtlichen Genehmigungen oder Befreiungen erteilt. Anträge liegen der unteren Naturschutzbehörde auch nicht vor.

Zu 4. Falls ja, was rechtfertigt etwaige Befreiungen? Welche Befreiungstatbestände sind konkret gegeben?

Antwort von der unteren Naturschutzbehörde:

Siehe Antwort unter 3.

Eine Prüfung der Befreiungstatbestände ist nicht erfolgt, da kein entsprechender Antrag gestellt wurde.

Zu 5. Ist der unteren Naturschutzbehörde bekannt, dass im Schilfufergürtel eine Straße errichtet wurde, um die oben genannten Gebäude zu erschließen?

Antwort von der unteren Naturschutzbehörde:

Es ist der unteren Naturschutzbehörde bekannt, dass in den Röhricht-Bereich eingegriffen wurde. Es wurde weder eine Ausnahme noch eine Befreiung vom Biotopschutz zugelassen. Nach einem Vororttermin mit der unteren Bauaufsichtsbehörde wird nun geprüft, welche Behörde die umfangreichen Aufschüttungen in der Uferzone ordnungsrechtlich ahndet.

Zu 6. Falls ja, was rechtfertigt diese? Welche Befreiungstatbestände sind konkret gegeben?

Antwort von der unteren Naturschutzbehörde:

Es wurden keine Befreiungstatbestände geprüft.

Zu 7. Für das gesamte Gebiet der Wentorfinsel wurden ein Bebauungsplanbeschluss und eine Veränderungssperre in der Gemeinde Schwielowsee beschlossen. Sind die seit dieser Zeit errichteten Gebäude der Behörde bekannt? Wenn ja welche Maßnahmen wurden ergriffen?

Antwort von der unteren Bauaufsichtsbehörde:

Hier wird auf die vorherigen Antworten verwiesen. Es wurde bereits eine Vielzahl von ordnungsbehördlichen Verfahren eingeleitet.

Zu 8. Gibt es eine Zustimmung der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung zur Bebauung und Veränderung der Uferzone?

Seite 3

Antwort von der unteren Bauaufsichtsbehörde:

Ob Zustimmungen von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung vorliegen, ist bei der zuständigen Behörde zu erfragen.

Zu 9. Wenn ja, von wann ist diese datiert?

Antwort von der unteren Bauaufsichtsbehörde:

Siehe zu 8.

Zu 10. Auf dem Campingplatz Himmelreich finden regelmäßig große Veranstaltungen statt z.B. ein Oktoberfest. Für diese Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen sind besondere Auflagen einzuhalten. Gibt es für diese eine Betriebsgenehmigung? Sind die Auflagen hinsichtlich Flucht- und Rettungswegen eingehalten? Gibt es ein Löschwasserkonzept?

Antwort von der unteren Bauaufsichtsbehörde:

Das jährliche Oktoberfest wird in einem Zelt durchgeführt. Bei dem Zelt handelt es sich um einen Fliegenden Bau, § 76 Brandenburgische Bauordnung. Fliegende Bauten in der entsprechenden Größe haben eine von der obersten Bauaufsichtsbehörde erteilte Ausführungsgenehmigung. Die untere Bauaufsichtsbehörde führt nach Vorlage des Prüfbuches eine Gebrauchsabnahme vor Inbetriebnahme durch. Die Anforderungen an Flucht- und Rettungswese waren eingehalten. Laut gemeindlicher Stellungnahme steht eine ausreichende Menge Wasser zur Brandbekämpfung zur Verfügung. Laut Brandschutzdienststelle sind mindestens zwei Hydranten und das angrenzende Gewässer für eine Löschwasserentnahme vorhanden.

Zu 11. Ist der Betrieb einer Versammlungsstätte mit dem entsprechenden Geräuschpegel mit den Zielen des Landschaftsschutzgebietes vereinbar?

Zu 12. Wenn ja, welche Prüfungen wurden hierzu unternommen und welche Erlaubnistatbestände sind dafür erfüllt?

Antwort von der unteren Naturschutzbehörde zu 11 und 12:

Regelmäßige Veranstaltungen der Größenordnung widersprechen dem Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung dahingehend, als dass es zu einer Störung von Lebensräumen einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt kommt (§ 3 Nr. 1d), insbesondere in der Dämmerung und nachts, durch laute Musik und unangepasste Beleuchtung. Es handelt sich hierbei nicht um eine landschaftsgebundene Erholungsnutzung gemäß § 3 Nr. 3. Da auch für die Veranstaltungen auf dem Campingplatz Himmelreich kein Antrag und keine Genehmigungsplanung vorliegt, ist eine Prüfung nicht vorgenommen worden.

Freundliche Grüße

Blasig
Landrat